

Elmar Birgelen Zollikon Treuhandbüro

Seestrasse 121 Postfach 41 8702 Zollikon-Station ... +41 44 391 47 10 ... info@birgelen-treuhand.ch

STV USF

Mitglied der TREUHANDKAMMER ... Membro della CAMERA DI FIDUCIARIA

Mitglied der TREUHANDKAMMER ... Membro della CAMERA DI FIDUCIARIA



Meierhofer Immobilien-Treuhand AG Elmar Birgelen dipl. Treuhandexperte ... Bergstrasse 195 Postfach 324 8707 Uetikon am See

Rasch, aber vorsichtig

Ende August 2005 war bei der Personalabteilung einer Lebensmittelhandkette die Meldung eingegangen, es habe sich eine Mitarbeiterin über sexuelle Belästigungen des Fachberaters beschwert.

Das war nach Auffassung des Bundesgerichts zulässig, obwohl eine fristlose Entlassung sofort auszusprechen ist, sobald ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

Wer sind wir - Was wollen wir?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich der Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut.

Was bieten wir Ihnen?

- Steuern
✓ Steuerberatung
✓ Steuerklärungen für natürliche und juristische Personen
✓ Vertretung in Steuer-sachen
Unternehmens-beratungen
✓ Firmengründungen
✓ Firmenliquidationen
✓ Unternehmens-sanierungen
Beratungen & allgemeine Treuhandfunktionen
✓ Verträge
✓ Administration
✓ Domizilstelle

zumutbar und das Recht auf fristlose Entlassung verwehrt ist. In der Regel wird dem Patron eine Frist von zwei bis drei Arbeitstagen zugestanden, um Rechtsaukünfte einzuholen und einen Entscheid zu fällen.

Im beurteilten Fall hat der Arbeitgeber angesichts der konkreten Umstände laut einstimmig gefälltem Urteil der I. Zivilrechtlichen Abteilung rasch genug gehandelt.

zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten.

Seit der Übernahme der Meierhofer Immobilien-Treuhand AG konnten wir unsere Angebotspalette erweitern und sind seither in der Lage, Ihnen ebenfalls Dienstleistungen im Bereich der Liegenschaftsverwaltung anzubieten.

Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen. Fordern Sie uns zu Höchstleistungen!

- Erbrechtsangelegenheiten
✓ Nachlassregelungen
✓ Nachlassliquidationen
✓ Erbrechtsfragen
✓ Vertretung in Erbsachen
Personaladministration
✓ Monatliche Lohnverarbeitungen mit Abrechnungen
✓ Auswertungen
✓ Sozialversicherungsabrechnungen
✓ Lohnausweise
Liegenschaften
✓ Beratung
✓ Verwaltung
✓ Verkauf

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.

Editorial - von Elmar Birgelen

Liebe Leserin, lieber Leser

Wieder geht ein Jahr zu Ende. Ich glaube, es wird immer rasanter. Kaum habe ich die neue Agenda eines Jahres auf dem Tisch, ist diese auch schon wieder voll und neigt sich dem Schluss entgegen.

Geprägt war das letzte Quartal dieses Jahres von der Kreditmarktszene in den USA und den damit verbundenen Notabschreibungen der Schweizer Banken und wir staunen nicht schlecht. Auf der einen Seite wird durch frühere Skandale das ganze Umfeld der Revision zu einem Staatsakt erklärt und in der Schweiz wird eine Revisionsaufsichtsbehörde eingerichtet, aber auf der anderen Seite werden neue und noch grössere Sondermülldeponien errichtet.

Der Statistiker eines Flyers von Economiesuisse zur KMU-Steuerreform habe ich entnommen, dass 87,6 % der Schweizer Unternehmen 1 - 9 Mitarbeiter haben; 10,3 % sind Unternehmen mit 10 - 49 Mitarbeitern; also 97,9 % gehören zu den Kleinunternehmen.

Es ist offensichtlich, dass ein gut organisiertes Rechnungswesen im noch so kleinsten Betrieb eine wesentliche Sicherung des Risikos bedeutet. Bei jedem Projekt, sei es im Tagesgeschäft oder bei längerfristigen Innovationen, stellen Buchhaltung, Finanzplanung und ein internes Kontrollsystem eine unbedingte Führungsgrundlage dar. Wir helfen Ihnen gerne. Als Ausstehende sehen wir bestimmt mehr und halten uns an den Grundsatz „Was immer du tust, tu es weise und bedenke das Ende!“

Das Jahresende naht und damit auch die Stunde der Wahrheit: die Jahresrechnung (erst im August oder Oktober des Folgejahres erstellt, hat sie nicht mehr den geringsten Wert)!

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit, einen erfüllten Jahresausklang und anschliessend einen guten Start ins Jahr 2008!

Ihr Elmar Birgelen



Frohe Weihnachten und ein schönes Neujahr

Für Ihre Aufmerksamkeit bedanken wir uns herzlich und wünschen Ihnen und Ihrer Familie eine gesegnete Weihnachtszeit und schöne Festtage.

Zum bevorstehenden Jahreswechsel wünschen wir Ihnen gute Gesundheit, geschäftlichen und privaten Erfolg sowie eine Menge Gelegenheiten, das Leben zu geniessen.

Ab Montag, 7. Januar 2008, freuen wir uns,



Sie im neuen Jahr wieder beglücken und beraten zu dürfen. Ihr TEB-Team

Änderungen auf 1. Januar 2008 bei Sozialbeiträgen

Beiträge an die Arbeitslosenversicherung Per 1. Januar 2008 wird der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der ALV von CHF 106'800 auf CHF 126'000 abgehoben.

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren Ab 1. Januar 2008 besteht die Möglichkeit, ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren anzuwenden. Dieses Verfahren richtet sich an kleinere Arbeitgeber in erster Linie für kurzfristige oder im Umfang geringe Erwerbstätigkeiten (Lohn pro Arbeitnehmer bis zu höchstens CHF 19'800 im Jahr und gesamte Lohnsumme des Betriebes bis zu höchstens CHF 53'940 im Jahr).

Geringfügiger Lohn Vom massgebenden Lohn (Lohn, auf dem Sozialbeitrag entrichtet werden müssen), der je Arbeitgeber den Betrag von CHF 2'200 im

Kalenderjahr nicht übersteigt, werden neu die Sozialbeiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben. Bei in Privathaushalten beschäftigten Personen müssen die Beiträge in jedem Fall entrichtet werden.

Geringfügiger Nebenerwerb aus selbständiger Erwerbstätigkeit Ebenfalls nur auf Verlangen des Versicherten werden Sozialbeiträge auf einem Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit erhoben, das neu CHF 2'200 im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Sozialleistungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen Entgelt bei Entlassungen gehören grundsätzlich zum massgebenden Lohn. Ausgenommen sind Leistungen des Arbeitgebers bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen (Betriebserschliessungen, -zusammenlegungen und -restrukturierungen) sowie bei einem Sozialplan bis zu einem Betrag von CHF 53'940.

Verlustverrechnung Geschäftsverluste von Selbständigerwerbenden können nur noch verrechnet werden, wenn sie in dem jeweiligen und dem unmittelbar vorangegangenen Beitragsjahr eingetreten und verbucht worden sind. Quellenangabe: AHV-Merkblatt 1/2008

CO2-Abgabe auf Heizöl ab 2008

Die Preise für Heizöl bewegen sich seit längerem auf extrem hohem Niveau. Hausentgütener, insbesondere Bauherren, machen sich daher mehr Gedanken denn je, wie sie bei den Heizkosten sparen können. Eine Sensibilisierung für dieses Thema erübrigt sich. Dennoch wird, wie das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) im Frühlingssemester ankündigte, die CO2-Abgabe auf Brennstoffen (Heizöl, Erdgas, Kohle) per 1. Januar 2008 eingeführt.

Aussagen über die weitere Entwicklung der Heizölpreise sind nicht viel zuverlässiger als das Lesen von Kaffeesatz. Sicher ist eigentlich nur, dass in absehbarer Zeit nicht mit einer Rückkehr zu günstigen Preisen gerechnet werden darf und dass die CO2-Abgabe den Liter Heizöl ab dem 1. Januar 2008 um weitere 3 Rappen verteuern wird. Bleibt nur zu hoffen, dass der bevorstehende Winter so mild verläuft wie die letzten. Quellenangabe: HEV 11/2007

Neue AHV-Nummer ab Juli 2008

Die 11-stellige Nummer der Alters- und Hinterbliebenenversicherung AHV wird ab Juli 2008 13-stellig. Sie wird völlig anonym sein. Die Versicherten müssen nichts unternehmen. Sie werden vom Arbeitgeber oder von der Ausgleichskasse informiert. Der Bundesrat hat die für die Umstellung nötige Revision des AHV-Gesetzes per 1. Dezember in Kraft gesetzt. Die Einführung der neuen AHV-Nummer wurde vom Parlament 2006 beschlossen. Nach Angaben des Departements des Innern wird damit u.a. der Datenschutz verbessert. Die Ausweise werden neu in Kreditkartenformat ausgestellt.

IST DAS SCHWEIZER STEUER-SYSTEM FÜR SIE EIN SCHWEIZER TEUER-SYSTEM? Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, helfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich. Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und fallen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinne, Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Der Bundesrat ändert die Verordnung zum Mietrecht

Der Bundesrat hat eine Änderung der Verordnung zum Mietrecht verabschiedet. Sie tritt per 1. Januar 2008 in Kraft.

Für die Mietzinsgestaltung wird nicht mehr der Hypothekenzinssatz der einzelnen Kantonalbanken, sondern ein für die ganze Schweiz geltender Referenzzinssatz massgebend sein. Energetische Sanierungen von Wohn- und Geschäftsräumen werden vermehrende Investitionen behandelt und berechnen zu Mietzinserhöhungen.

Für die Mietzinsgestaltung wird künftig in der ganzen Schweiz auf den durch das eidg. Volkswirtschaftsdepartement (EVD) bekannt gegebenen Referenzzinssatz abgestellt. Der Referenzzinssatz stützt sich auf den volumengewichteten Durchschnittszinssatz der auf Schweizer Franken lautenden inländischen Hypothekendarlehen der Banken in der Schweiz. Dieser Durchschnittszinssatz wird vierteljährlich erhoben. Sobald er sich um ein Viertel Prozent verändert, gibt das EVD den neuen Referenzzinssatz bekannt. Danach kann der Mietzins im Rahmen der heute üblichen Überwälzungssätze erhöht

bzw. gesenkt werden. Bei den derzeitigen Zinssätzen beträgt die entsprechende Anpassung 3 % des Mietzinses.

Heute gelangt bei der Mietzinsgestaltung der Satz der einzelnen Kantonalbanken für variable Hypotheken in 1. Rang zur Anwendung. Weil jedoch verschiedene Kantonalbanken keinen offiziellen Satz mehr bekannt geben und neben den variablen Hypothekarmodellen andere Finanzierungsformen bestehen, drängt sich diese Änderung auf.

Da die Datenerhebung eine gewisse Zeit beansprucht, dürfte die erstmalige Veröffentlichung des Referenzzinssatzes nicht vor September 2008 erfolgen. Bis dahin wird weiterhin auf die heute geltende Regelung abgestellt.

Ein weiterer Revisionspunkt sieht vor, dass energetische Verbesserungen bei Wohn- und Geschäftsräumen vermehrende Investitionen gleichgestellt werden und zu einer Mietzinserhöhung berechnen. Damit soll für die Vermieter ein Anreiz geschaffen werden, diese Arbeiten durchzuführen. Quellenangabe: Jusletter, 3.12.2007

Zulassung als Revisionsexperte/in

Wer eine Zulassung als Revisor/in bzw. Revisionsexperte/in benötigt, hat noch bis zum 31. Dezember 2007 Zeit, eine provisorische Zulassung bei der Revisionsaufsichtsbehörde RAB zu beantragen.

Es freut uns, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass Elmar Birgelen und Silvia Signer von der eidg. Revisionsaufsichtsbehörde die provisorische Zulassung als Revisionsexperte/in erhalten haben und ins Revisorenregister ein-

getragen werden. Die definitiven Zulassungen werden nach Ablauf der viermonatigen Übergangsperiode ab Januar 2008 erteilt.



Gesellschaftsrecht und Handelsregisterverordnung

Der Bundesrat hat die umfassende Revision des Gesellschaftsrechts, die das GmbH-Recht modernisiert und die Revisionspflicht für alle Unternehmen neu regelt sowie die totalrevidierte Handelsregisterverordnung und deren Ausführungsbestimmungen auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Die neue Handelsregisterverordnung enthält die erforderlichen Vorschriften, welche die Neueregulierung der Revisionspflicht umsetzen. Im Handelsregister werden nur Revisions-

stellen eingetragen, die eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführen und über eine Zulassung der neuen Revisionsaufsichtsbehörde verfügen.

Um die Transparenz zu verbessern und den Zugang zu den Handelsregisterinformationen zu vereinfachen, wird künftig die kostenlose Einsichtnahme in die Handelsregisterdaten über Internet in der ganzen Schweiz möglich sein. Quellenangabe: Kreisschreiben STV 4/2007

Steuererklärung 2006 Wertschriften- und Guthabenergebnis 2006

EVERYTHING YOU ALWAYS WANTED TO KNOW ABOUT TAX If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling-in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill-in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.